



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 16. November. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz hierdurch Folgendes:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und Rindvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über Pferde und Rindvieh anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung — Gesetz vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchen-Reglement vom 3. März 1876 § 10 — beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Pferde- und Viehbestand zu machen.

§ 2. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 11. November 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Puttkamer.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 17. November 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 247.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausführung der Pferde- und Rindviehzählung am 9. Dezember 1882.

Auf Grund des § 10 des Viehseuchen-Reglements vom 3. März 1876 (Amtsblatt pro 1876 Stück 12 Nr. 250 Seite 7/74) ist der Tag für die diesjährige Viehzählung zum Zwecke der Vertheilung der Kosten für die mit der Rosskrankheit behafteten Pferde und für das mit der Lungenseuche behaftete Rindvieh im Falle der Widmung auf polizeiliche Anordnung vom Provinzial-Ausschusse auf

Sonnabend, den 9. Dezember cr.

festgesetzt worden.

Unter Verweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 9. November 1876 (Stück 46 Nr. 331) ordne ich auf Grund der Zählungs-Vorschriften hierdurch an, daß in den Städten die Magistrate, in den Gutsbezirken die Gutsvorsteher und in den Landgemeinden die Gemeinde-Vorstände der Zählung sich zu unterziehen haben.

Die Formulare, welche in den nächsten Tagen unter Umschlag zur Absendung kommen werden, sind für die Zählungen in den Jahren 1882 bis einschließlich 1887 bestimmt.

Nachdem die Ortsbevollmächtigten vorher mit dem Zwecke der Zählung bekannt gemacht worden, ist dieselbe bestimmt am 9. Dezember cr. in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ganz genau von Haus zu Haus ermittelt und in der Zählungsliste neben dem Vor- und Zunamen, sowie dem Stande der einzelnen Besitzer in der Colonne 1882 eingetragen wird. Für die Richtigkeit der ermittelten Resultate sind die Guts- und Gemeinde-Vorstände verantwortlich.

Die Aufstellung der Listen hat, wie dies bisher geschehen, weiter in duplo stattzufinden, da ein Exemplar für die Gemeinden und Gutsbezirke, das andere Exemplar aber für die Kreisbehörde zum weiteren Gebrauche bestimmt ist.